

gen (§ 292). Wurden jedoch weder Protest noch Berufung eingelegt, entfällt die Verbindung mit dem Strafverfahren, und die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadenersatz wird dem zuständigen zweitinstanzlichen Zivil- oder Arbeitsrechtssenat überwiesen.

11.2.2.2.

Die Rechtsmittelfrist

Dem Staatsanwalt und dem Angeklagten muß Zeit zu gründlicher Überlegung und Entscheidung über die Einlegung ihres Rechtsmittels gegeben werden. Im Interesse der Rechtssicherheit darf aber auch der Eintritt der Rechtskraft des Urteils nicht unnötig hinausgezögert werden. Deshalb bedarf es einer begrenz'ten Zeitspanne, innerhalb derer der Eintritt der Rechtskraft gehemmt und die Rechtsmittelinlegung zulässig ist. Nach § 288 Abs. 1 beträgt die *Rechtsmittelfrist für Protest und Berufung eine Woche*. Sie beginnt mit Abschluß der Verkündung des anzufechtenden Urteils. Fand die Verkündung nicht in Anwesenheit des Angeklagten statt, beginnt die Frist für diesen mit der Zustellung des Urteils (§ 288 Abs. 4).

Ein verspätet eingelegtes Rechtsmittel muß als unzulässig verworfen werden, da das Urteil bereits rechtskräftig geworden ist. Nur wenn ein gleichzeitig eingereichter Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung (§§ 79 ff.) zum Erfolg führt, kann über das verspätete Rechtsmittel entschieden werden.

Die strenge Einhaltung der Vorschriften über die Rechtsmittelfrist ist im Interesse der Rechtssicherheit unabdingbar. Das setzt voraus, daß die Rechtsmittelbelehrung sehr sorgfältig und für den Angeklagten klar und verständlich erteilt wird (§ 246 Abs. 4).

11.2.2.3.

Die Form des Rechtsmittels

Protest und Berufung sind beim Gericht erster Instanz *schriftlich* einzulegen. Der Angeklagte kann die Berufung

— zu Protokoll der Rechtsantragstelle erklären

— selbst schriftlich einreichen oder

— durch einen Rechtsanwalt schriftlich einlegen (§ 288 Abs. 2).

Diese Regeln erleichtern es dem Angeklagten, ein Rechtsmittel einzulegen.

Die *Einlegung des Rechtsmittels beim Gericht erster Instanz* ermöglicht und fördert eine zügige Bearbeitung und Weiterleitung der Akten an das Rechtsmittelgericht.

Legt ein Angeklagter trotzdem die Berufung direkt beim zweitinstanzlichen Gericht ein, sollte das nicht als ein solcher Formfehler betrachtet werden, der zur Verwerfung der Berufung als unzulässig führt. Vielmehr sollte das Rechtsmittelgericht in diesen Fällen das erstinstanzliche Gericht unverzüglich informieren und die Akten anfordern. Eine etwaige Bescheinigung der Rechtskraft wäre rückgängig zu machen.

Der *inhaftierte Angeklagte* kann sein Rechtsmittel *auch beim Kreisgericht seines Aufenthaltsortes* schriftlich einreichen oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle dieses Gerichts erklären und dazu seine Vorführung verlangen. Wurde ihm das nicht ermöglicht, liegt eine Tatsache vor, die zur Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis führt.

Die Begründung des Rechtsmittels soll die Anfechtungsgründe enthalten und darlegen, welche Rechtsmittelerkenntnis angestrebt wird. Sie soll insbesondere auf die Mängel der Entscheidung eingehen und neue Tatsachen, Argumente und Beweismittel bezeichnen.

Nach § 288 Abs. 5 ist die Begründung des Rechtsmittels nicht zwingend vorgeschrieben. Ein Rechtsmittel, das keine Begründung enthält, darf nicht allein deswegen zurückgewiesen werden. Diese Regelung soll es vor allem dem Angeklagten erleichtern, ein Rechtsmittel einzulegen. Ungeachtet dessen ist die Begründung des Rechtsmittels wichtig; kann doch der Rechtsmittelführer mit ihr seine Einwände gegen das Urteil darlegen und dessen Mängel kritisieren. Dem Angeklagten sollte stets empfohlen werden, die Gründe für die Rechtsmittelinlegung zum Ausdruck zu bringen. Werden die Gründe für die Rechtsmittelinlegung nicht angeführt, ist der Beitrag des Angeklagten zur Gestaltung des Verfahrens dennoch zu beachten, und die Berufung darf nicht ohne weiteres gemäß § 293 Abs. 3 verworfen werden.